

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Seite 1 von 8

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Version: 01

Erstelldatum/ Überarbeitet am: 23.06.2022

Druckdatum: 23.06.2022

Weiße Grundierung HIGHLIGHT-DISPERSION

Ersetzt: Version 00 vom 26.10.2015

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**1.1. Produktidentifikator**

Artikel-Nr.:	54712 (1kg)	54713 (5kg)
--------------	----------------	----------------

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Grundiermittel
Industrie/Gewerbe/Bauwirtschaft/Öffentlicher- u. privater Bereich.
Empfohlene Einschränkungen der Anwendung: bei sachgemäßer Anwendung - keine

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Schilderfabrikation Moedel GmbH August-Borsig Straße 1 92224 Amberg GERMANY	Kontaktdaten / Mo.- Do. 07.30 - 16.00 Uhr, Fr. 7:30 - 13.30 Uhr ☎ +49 (0) 9621 605-100 Fax: +49 (0) 9621 605 101 E-Mail: wsk@moedel.de
---	--

1.4. Notrufnummer

Giftnotruf-Zentrale Bayern: ☎ +49 (0) 89 19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:
Sensibilisierung durch Hautkontakt, Kategorie 1 H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Langfristig (chronisch) gewässergefährdend, Kategorie 3 H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sonstige Angaben: Voller Wortlaut der Gefahrenhinweise und EU- Gefahrenhinweise in ABSCHNITT 16

2.2. Kennzeichnungselemente

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet.

Kennzeichnung gemäß VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramm:

Signalwort:

Gefahrenhinweise:

Sicherheitshinweise:

Achtung

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Prävention:

P262 Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/ Augenschutz tragen.

Reaktion:

P302 + P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Methyl-2H-isothiazol-3-on

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on

(3:1)

Zusätzliche Kennzeichnung:

EUH211 Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen.

Aerosol oder Nebel nicht einatmen.

2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**3.1. Stoffe**

Beschreibung: -/-

3.2. Gemische

Chemische Charakterisierung Siliconharzfarbe, wässrig mit Filmschutz

Beschreibung:

CAS-Nr.	EG-Nr.	%[Gew.] / Konz.	Chemische Bezeichnung	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
13463-67-7	236-675-5	>=1 - 10	Titandioxid	Carc. 2; H351
10605-21-7	234-232-0	>=0,025 - < 0,1	Carbendazim (ISO)	Muta. 1B; H340 Repr. 1B; H360FD Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410 ----- M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 1 M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität): 10
34123-59-6	251-835-4	>=0,0025 - <0,025	Isoproturon (ISO)	Carc. 2; H351 STOT RE 2; H373 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Seite 2 von 8

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Version: 01

Erstelldatum/ Überarbeitet am: 23.06.2022

Druckdatum: 23.06.2022

Weiße Grundierung HIGHLIGHT-DISPERSION

Ersetzt: Version 00 vom 26.10.2015

				M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 10 M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität): 10
2634-33-5	220-120-9	>= 0,0025 - <0,025	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	Acute Tox. 4; H302 Skin Irrit. 2; H315 Eye Dam. 1; H318 Skin Sens. 1; H317 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 2; H411 Acute Tox. 2; H330 ----- M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 1 M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität): 1
2682-20-4	220-239-6	>= 0,0025 - < 0,025	2-Methyl-2H-isothiazol-3-on	Acute Tox. 2; H330 Acute Tox. 3; H311 Acute Tox. 3; H301 Skin Corr. 1B; H314 Eye Dam. 1; H318 Skin Sens. 1A; H317 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410 M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 10 M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität): 1
55965-84-9	Index-NR.: 613-167- 00-5		Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)	Acute Tox. 3; H301 Acute Tox. 2; H330 Acute Tox. 2; H310 Skin Corr. 1C; H314 Eye Dam. 1; H318 Skin Sens. 1A; H317 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410 ----- M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 100 M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität): 100

Substanzen mit einem Arbeitsplatzexpositionsgrenzwert :

14807-96-6	238-877-9	>= 1 - < 10	Talk (Mg ₃ H ₂ (SiO ₃) ₄)
------------	-----------	-------------	---

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Allgemeine Anmerkungen:	Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen). Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen. Ersthelfer muss sich selbst schützen.
Nach Einatmen:	An die frische Luft bringen.
Nach Hautkontakt:	Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. KEINE Lösungsmittel oder Verdüner gebrauchen. Bei Kontakt, Haut sofort mit viel Wasser und Seife abspülen.
Nach Augenkontakt:	Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen. BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
Nach Verschlucken:	Ärztlichen Rat einholen. Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Bei Verschlucken, KEIN Erbrechen hervorrufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

keine bekannt

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel**

Geeignete Löschmittel	Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trockenlöschmittel oder Kohlendioxid verwenden. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
Ungeeignete Löschmittel	Keine bekannt.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung:	Im Brandfall können folgende gefährliche Zerfallprodukte entstehen: Kohlenstoffmonoxid, Kohlenstoffdioxid und unverbrannter Kohlenwasserstoff (Rauch).
---	---

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung:	Im Brandfall, wenn nötig, umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
Weitere Information:	Zur Kühlung geschlossener Behälter Wassersprühstrahl einsetzen. Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien. Das Produkt selbst brennt nicht.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Seite 3 von 8

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Version: 01

Erstelldatum/ Überarbeitet am: 23.06.2022

Druckdatum: 23.06.2022

Weiße Grundierung HIGHLIGHT-DISPERSION

Ersetzt: Version 00 vom 26.10.2015

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen: Sicherheitsschuhe oder Stiefel mit rauen Gummisohlen verwenden.
Material kann glitschige Bedingungen schaffen.
Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen: Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist.
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.
Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren: Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben.
Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl).

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen siehe Abschnitt 7 des Sicherheitsdatenblattes. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8., Hinweise zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Hinweise zum sicheren Umgang: Nur mit ausreichender Belüftung verwenden.
Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.
Keine besonderen technischen Schutzmaßnahmen erforderlich.

Hygienemaßnahmen: Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen die Hände waschen.
Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter: Unbrauchbar nach Gefrieren. Um die Produktqualität beizubehalten, fern von Hitze und direkter Sonneneinstrahlung lagern. Im Originalbehälter bei Raumtemperatur lagern. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern.
Zusammenlagerungshinweise: Von Oxidationsmitteln und stark sauren oder alkalischen Materialien fernhalten.
Lagerklasse (TRGS 510): 12, Nicht brennbare Flüssigkeiten
Weitere Informationen zur Lagerbeständigkeit: Keine Innenanwendung.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en): Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**8.1. Zu überwachende Parameter**

Arbeitsplatzgrenzwerte:				
Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der Exposition)	Zu überwachende Parameter	Grundlage
Titandioxid	13463-67-7	AGW (Einatem-bare Fraktion)	10 mg/m ³ (Titaniumdioxid)	DE TRGS 900
		Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(II)		
		AGW (Alveolen-gängige Fraktion)	1,25 mg/m ³ (Titaniumdioxid)	DE TRGS 900
		Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(II)		
Talk (Mg ₃ H ₂ (SiO ₃) ₄)	14807-96-6	AGW (Einatem-bare Fraktion)	10 mg/m ³	DE TRGS 900
		Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(II)		
		Weitere Information: Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission), Ausschuss für Gefahrstoffe, All-gemeiner Staubgrenzwert. Für diesen Stoff ist kein stoffspezifischer Arbeitsplatzgrenzwert aufgestellt, da dem AGS bisher keine über die unspezifische Wirkung auf die Atemorgane hinausgehende Erkenntnisse bekannt wurden.		
		AGW (Alveolen-gängige Fraktion)	1,25 mg/m ³	DE TRGS 900
		Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(II)		
		Weitere Information: Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission), Ausschuss für Gefahrstoffe, All-gemeiner Staubgrenzwert. Für diesen Stoff ist kein stoffspezifischer Arbeitsplatzgrenzwert aufgestellt, da dem AGS bisher keine über die unspezifische Wirkung auf die Atemorgane hinausgehende Erkenntnisse bekannt wurden.		
Carbendazim (ISO)	10605-21-7	AGW (Einatembare Fraktion)	10 mg/m ³	DE TRGS 900
		Weitere Information: Ein Risiko der Fruchtbeschädigung kann auch bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht ausgeschlossen werden, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)		

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Anwendungsbereich	Expositionswege	Mögliche Gesundheitsschäden	Wert
Calciumcarbonat	Verbraucher	Verschlucken	Langzeit - systemische Effekte	6,10 mg/kg Körpergewicht/Tag
	Verbraucher	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	10,00 mg/m ³
	Verbraucher	Verschlucken	Akut - systemische Effekte	6,10 mg/kg Körpergewicht/Tag
Kaolin, calciniert	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	10,00 mg/m ³
	Arbeitnehmer	Einatmung	Akut - systemische Effekte	3,00 mg/m ³
	Arbeitnehmer	Einatmung	Akut - lokale Effekte	3,00 mg/m ³
	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	3,00 mg/m ³
Titandioxid	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - lokale Effekte	3,00 mg/m ³
	Verbraucher	Verschlucken	Langzeit - systemische Effekte	700,00 mg/kg Körpergewicht/Tag

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Seite 4 von 8

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Version: 01

Erstelldatum/ Überarbeitet am: 23.06.2022

Druckdatum: 23.06.2022

Weiße Grundierung HIGHLIGHT-DISPERSION

Ersetzt: Version 00 vom 26.10.2015

Kieselsäure,	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - lokale Effekte	10,00 mg/m ³
Aluminiumnatriumsalz	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - lokale Effekte	4,00 mg/m ³
1-(2-Butoxy-1-methylethoxy)propan-2-ol	Verbraucher	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	1,20 mg/m ³
	Verbraucher	Verschlucken	Langzeit - systemische Effekte	7,50 mg/kg Körpergewicht/Tag
	Verbraucher	Hautkontakt	Langzeit - systemische Effekte	1,10 mg/kg Körpergewicht/Tag
	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	10,00 mg/m ³
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - systemische Effekte	3,00 mg/kg Körpergewicht/Tag

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Umweltkompartiment	Wert
Calciumcarbonat Kaolin, calciniert	Abwasserkläranlage	100 mg/l
	Zeitweise Verwendung/Freisetzung	25 mg/l
	Süßwasser	4,1 mg/l
	Meerwasser	0,41 mg/l
Titandioxid	Abwasserkläranlage	1400 mg/l
	Abwasserkläranlage	100 mg/l
	Süßwasser	0,184 mg/l
	Boden	100 mg/kg Trockengewicht (TW)
	Meerwasser	0,0184 mg/l
	Süßwassersediment	1000 mg/kg Trockengewicht (TW)
	Meeressediment	100 mg/kg Trockengewicht (TW)
1-(2-Butoxy-1-methylethoxy)propan-2-ol	Zeitweise Verwendung/Freisetzung	0,193 mg/l
	Abwasserkläranlage	100 mg/l
	Süßwasser	0,519 mg/l
	Boden	0,287 mg/kg Trockengewicht (TW)
	Zeitweise Verwendung/Freisetzung	5,19 mg/l
	Süßwassersediment	2,96 mg/kg Trockengewicht (TW)
	Meerwasser	0,0519 mg/l
	Meeressediment	0,296 mg/kg Trockengewicht (TW)

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition**☒ Persönliche Schutzausrüstung**

Augenschutz:	Regel beachten: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz (DGUV Regel 112-192 (BGR 192)) Schutzbrille tragen
Handschutz	
Material:	Nitrilkauschuk
Handschuhdicke:	0,2 mm
Schutzindex:	Klasse 3
Anmerkungen:	Handschuhe vor dem Ausziehen mit Wasser und Seife reinigen. Geeignete Handschuhe geprüft gemäß EN374 tragen.
Haut- und Körperschutz:	Regel beachten: Einsatz von Schutzhandschuhen (DGUV Regel 112-195 (BGR 195)) Sicherheitsschuhe Langärmelige Arbeitskleidung Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen. Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen. Beschmutzte Kleidung entfernen und vor Wiederverwendung waschen.
Atemschutz:	Bei Spritzverarbeitung: undurchlässige Schutzkleidung Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig. Regel beachten: Benutzung von Atemschutzgeräten (DGUV Regel 112-190 (BGR 190)) Bei Spritzverarbeitung: Spritznebel nicht einatmen. Kombifilter A2/P2 verwenden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Physikalischer Zustand:	flüssig
Farbe:	Keine Daten verfügbar
Geruch:	Keine Daten verfügbar
Geruchsschwelle:	Nicht relevant
pH-Wert:	8 - 9
	Konzentration: 100 %
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	nicht bestimmt
Siedepunkt/Siedebereich:	nicht bestimmt
Flammpunkt:	Nicht anwendbar
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Nicht anwendbar
Obere Explosionsgrenze / Obere Entzündbarkeitsgrenze:	nicht bestimmt
Untere Explosionsgrenze / Untere Entzündbarkeitsgrenze:	nicht bestimmt
Dampfdruck:	nicht bestimmt
Relative Dichte:	nicht bestimmt
Dichte:	1,4700 g/cm ³
Löslichkeit(en)	

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Seite 5 von 8

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Version: 01

Erstelldatum/ Überarbeitet am: 23.06.2022

Druckdatum: 23.06.2022

Weiße Grundierung HIGHLIGHT-DISPERSION

Ersetzt: Version 00 vom 26.10.2015

Wasserlöslichkeit:	vollkommen mischbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur:	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt
Viskosität	
Viskosität, dynamisch:	Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften:	nicht anwendbar
Oxidierende Eigenschaften:	nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Entzündbarkeit (Flüssigkeiten): Dieses Produkt ist nicht entzündlich.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.2. Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen: Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

10.5. Unverträgliche MaterialienZu vermeidende Stoffe: Unverträglich mit Säuren und Basen.
Unverträglich mit Oxidationsmitteln.**10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008****Akute Toxizität, berechnet:****Akute Toxizität****Produkt:**

Akute orale Toxizität: Anmerkungen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute inhalative Toxizität: Anmerkungen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute dermale Toxizität: Anmerkungen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Inhaltsstoffe:**1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:**

Akute orale Toxizität: LD50 (Ratte): 532 mg/kg

Akute inhalative Toxizität: LC50 (Ratte): 0,4 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel

Akute dermale Toxizität: LD50 (Ratte): > 2.000 mg/kg

2-Methyl-2H-isothiazol-3-on:

Akute orale Toxizität: LD50 (Ratte): 120 mg/kg

Akute inhalative Toxizität: LC50 (Ratte): 0,145 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1):

Akute orale Toxizität: LD50 (Ratte): 66 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

Akute inhalative Toxizität: LC50 (Ratte): 0,17 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel

Methode: OECD Prüfrichtlinie 403

Akute dermale Toxizität: LD50 (Ratte): > 141 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 402

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut**Produkt:**

Anmerkungen: Nach den Einstufungskriterien der EU ist das Produkt nicht als hautreizend zu betrachten.

Schwere Augenschädigung/-reizung**Produkt:**

Anmerkungen: Nach den Einstufungskriterien der EU ist das Produkt als nicht augenreizend zu betrachten.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut**Produkt:**

Anmerkungen: Verursacht Sensibilisierung.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren**Endokrinschädliche Eigenschaften****Produkt:**

Bewertung: keine Angaben

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Seite 6 von 8

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Version: 01

Erstelldatum/ Überarbeitet am: 23.06.2022

Druckdatum: 23.06.2022

Weiße Grundierung HIGHLIGHT-DISPERSION

Ersetzt: Version 00 vom 26.10.2015

12.1. Toxizität**Produkt:**

Toxizität gegenüber Fischen:	Anmerkungen:	Keine Daten verfügbar
Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren:	Anmerkungen:	Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:**Carbendazim (ISO):**

M-Faktor (Akute aquatische Toxizität):	1
M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität):	10

Isoproturon (ISO):

M-Faktor (Akute aquatische Toxizität):	10
M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität):	10

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Toxizität gegenüber Fischen:	LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): 2,2 mg/l
	Expositionszeit: 96 h
	Methode: OECD Prüfrichtlinie 203

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren:	EC50 (Daphnia (Wasserfloh)): 3,27 mg/l
	Expositionszeit: 48 h
	Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

Toxizität gegenüber Al-gen/Wasserpflanzen:	EC50 (Selenastrum capricornutum (Grünalge)): 0,11 mg/l
	Expositionszeit: 72 h
	Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

M-Faktor (Akute aquatische Toxizität):	1
M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität):	1

2-Methyl-2H-isothiazol-3-on:

M-Faktor (Akute aquatische Toxizität):	10
M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität):	1

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1):

M-Faktor (Akute aquatische Toxizität):	100
M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität):	100

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

12.3. Bioakkumulationspotenzial**Inhaltsstoffe:**

Carbendazim (ISO):	
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	log Pow: 1,6
	Methode: OECD Prüfrichtlinie 107

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1):

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	log Pow: <= 0,71
	Methode: OECD- Prüfrichtlinie 117

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung**Produkt:**

Bewertung:	Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.
------------	---

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften**Produkt:**

Bewertung:	keine Angaben
------------	---------------

12.7. Andere schädliche Wirkungen**Produkt:**

Sonstige ökologische Hinweise:	Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
--------------------------------	---

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung****Produkt:**

Flüssige Materialreste bei der Sammelstelle für Altfarben/Altlacke abgeben, eingetrocknete Materialreste als Bau- und Abbruchabfälle oder als Siedlungsabfälle bzw. Hausmüll entsorgen.
Abfall sollte nicht über Abwasser entsorgt werden.

Verunreinigte Verpackungen:	Nur restleeres Gebinde zum Recycling geben.
-----------------------------	---

Abfallschlüssel-Nr.:	gebrauchtes Produkt 080112, Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen
----------------------	--

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer**

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.3. Transportgefahrenklassen

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.4. Verpackungsgruppe

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Seite 7 von 8

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Version: 01

Erstelldatum/ Überarbeitet am: 23.06.2022

Druckdatum: 23.06.2022

Weiße Grundierung HIGHLIGHT-DISPERSION

Ersetzt: Version 00 vom 26.10.2015

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.5. Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Anmerkungen: Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (Anhang XVII): Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berücksichtigt werden: Nummer in der Liste 3

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59):

Dieses Produkt ist ein Gemisch, welches keine besorgniserregende Substanz (SVHC) größer oder gleich 0,1% enthält, daher müssen keine erlaubten Endanwendungen definiert und keine Stoffsicherheitsbeurteilung erstellt werden.

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV):

Kein(e,er)

Seveso III:	Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.	Nicht anwendbar
Wassergefährdungsklasse:	2 deutlich wassergefährdend Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)	

Produkt-Code Farben und Lacke / Giscode:	M-SF01F Siliconharzfarben, wasserverdünbar, Wirkstoffe (Nähere Informationen: www.wingis-online.de)
--	---

GISCODE für Beschichtungsstoffe (neu):	BSW50 Beschichtungsstoffe, wasserbasiert, lösemittelhaltig (Nähere Informationen: www.wingis-online.de)
--	---

Flüchtige organische Verbindungen:	Richtlinie 2004/42/EG < 3 % < 40 g/l
------------------------------------	--

Sonstige Vorschriften:

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen gemäß Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für dieses Gemisch nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der H-Sätze

H301:	Giftig bei Verschlucken.
H302:	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H310:	Lebensgefahr bei Hautkontakt.
H314:	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315:	Verursacht Hautreizungen.
H317:	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318:	Verursacht schwere Augenschäden.
H330:	Lebensgefahr bei Einatmen.
H340:	Kann genetische Defekte verursachen.
H351:	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H351:	Kann bei Einatmen vermutlich Krebs erzeugen.
H360FD:	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
H373:	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400:	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410:	Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H411:	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Volltext anderer Abkürzungen

Acute Tox.:	Akute Toxizität
Aquatic Acute:	Kurzfristig (akut) gewässergefährdend
Aquatic Chronic:	Langfristig (chronisch) gewässergefährdend
Carc.:	Karzinogenität
Eye Dam.:	Schwere Augenschädigung
Muta.:	Keimzell-Mutagenität
Repr.:	Reproduktionstoxizität
Skin Corr.:	Ätzwirkung auf die Haut
Skin Irrit.:	Reizwirkung auf die Haut
Skin Sens.:	Sensibilisierung durch Hautkontakt
STOT RE:	Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition
DE TRGS 900:	TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte
DE TRGS 900/AGW:	Arbeitsplatzgrenzwert

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Seite 8 von 8

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Version: 01

Erstelldatum/ Überarbeitet am: 23.06.2022

Druckdatum: 23.06.2022

Weiße Grundierung HIGHLIGHT-DISPERSION

Ersetzt: Version 00 vom 26.10.2015

Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information**Sonstige Angaben:**

Für dieses Produkt wird kein Expositionsszenario gemäß REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 benötigt.

Die Kommunikation von Verwendungen nach REACH Artikel 31 (1)(a) - registrierte Stoffe/ Gemische, die die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erfüllen - ist nicht erforderlich.

Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Datenblatts verwendet wurden:

ECHA WebSite

ACGIH (American Conference of Government Industrial Hygienists). 2014 TLVs and BEIs. Threshold Limit Values (TLVs) for chemical substances and physical agents and Biological Exposure Indices (BEIs) with Seventh Edition documentation. 2014 ACGIH, Cincinnati OH

NIOSH - Registry of toxic effects of chemical substances

ECDIN - Environmental Chemicals Data and Information Network - Joint Research Centre, Commission of the European Communities

SAX'S - Dangerous properties of industrial materials

GESTIS - Database on hazardous substances - Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA, Institute for Occupational Safety and Health of the German Social Accident Insurance)

Toxnet - Toxicology Data Network

Einstufung des Gemisches:

Skin Sens. 1 H317

Aquatic Chronic 3 H412

Einstufungsverfahren:

Rechenmethode

Rechenmethode

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

REACH Information

Die Vorgaben der REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006) zur Registrierung, Evaluierung, Autorisierung und Beschränkung von Chemikalien setzen wir entsprechend unseren gesetzlichen Verpflichtungen um. Unsere Sicherheitsdatenblätter werden wir regelmäßig gemäß den uns zur Verfügung gestellten Informationen unserer Vorlieferanten anpassen und aktualisieren. Wie gewohnt werden wir Sie über diese Anpassungen informieren.

Bezüglich REACH möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir als nachgeschalteter Anwender keine eigenen Registrierungen vornehmen, sondern auf die Informationen unserer Vorlieferanten angewiesen sind. Sobald diese vorliegen, werden wir unsere Sicherheitsdatenblätter entsprechend anpassen.

Die gegebenen Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Das Produkt darf keinem anderen, als dem in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Alle Materialien werden unter dem Vorbehalt verkauft, dass der Verbraucher selbst entscheidet, ob sie für seinen Zweck geeignet sind.

Änderungen zur letzten Ausgabe: Symbol ☒